

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z
über die Änderung des NÖ Amtshaftungs-
ausgleichsfondsgesetzes

Das Gesetz vom 9. Februar 1950 über die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den niederösterreichischen Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes, LGBI.Nr. 15, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zum Ausgleich des Aufwandes, der den niederösterreichischen Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl.Nr. 20/1949, (Amtshaftungsgesetz) in der Fassung BGBl.Nr. 38/1959, erwächst, wird ein NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds, im folgenden kurz Fonds genannt, geschaffen."

"1a. Im § 1 Abs.2 hat die Wortfolge "am Orte des Amtssitzes der n.ö. Landesregierung" zu lauten "am Sitz der NÖ Landesregierung".

1b. Im § 2 Abs.1 hat die Wortfolge "der n.ö. Gemeinden" zu lauten "der niederösterreichischen Gemeinden".

2. § 7 Abs.3 erster Satz hat zu lauten:

"Für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der Umlagen gelten die Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung 1977, LGBI. 3400 und des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl.Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenausführungsordnung), in der Fassung BGBl.Nr. 53/1963, sinngemäß".

3. § 11 hat zu entfallen, § 12 erhält die Bezeichnung "§ 11".

4. Nach den Paragraphenbezeichnungen sowie nach den Überschriften hat jeweils der Punkt zu entfallen.